Deutsche Bank
Aktiengesellschaft

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und bei der Versicherungsberatung

Stand: 30.09.2024 (aktualisiert die Veröffentlichung vom 31.12.2022)

Im Rahmen der Anlageberatung und der Versicherungsberatung berücksichtigt die Deutsche Bank AG (im Folgenden „Bank") grundsätzlich wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die im Folgenden näher erläutert werden. Ausführungen zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen finden sich in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung"). Konkretisiert werden diese insbesondere durch Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022.

In ihrer Funktion als Anlageberater und als Versicherungsberater berücksichtigt die Bank für alle von EU-Rechtsträgern verwalteten Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung verwaltete Portfolios, alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (insurance-based investment products, IBIP), Altersvorsorgeprodukte, Altersversorgungssysteme, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPP)[1] folgende wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

— Engagement im Bereich fossiler Brennstoffe

 Branchen mit Umsätzen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen (d. h. Kohle, Öl, Erdgas)

— CO_2-Emissionen

 Angaben zu CO_2-Äquivalenten, die Aufschluss über Menge und Intensität der Emissionen eines Unternehmens geben

— Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen

 Kontrolle, dass die Unternehmen Mindeststandards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung erfüllen

— Geschäftsaktivitäten im Bereich umstrittener Waffen

 Unternehmen mit einer industriellen Verbindung zu Landminen, Streumunition, chemischen oder biologischen Waffen. Eine industrielle Verbindung umfasst Eigentum, Herstellung oder Investition

[1] Die Beratung erstreckt sich derzeit nicht auf alle hier aufgeführten Produkte.

In der EU ansässige Verwalter oder Hersteller von Finanzprodukten (Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungsverordnung), die am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Laufe des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt zu haben, sind verpflichtet, eine Erklärung zu veröffentlichen, welche Strategie sie in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und den Umgang damit verfolgen.

Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtprüfung im Beratungsgeschäft untersucht die Bank die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten „Erklärungen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" daraufhin, ob und inwieweit deren Maßnahmen bzw. Strategien zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit den Anforderungen der Bank übereinstimmen. Sofern aus Sicht der Bank deutliche Abweichungen zu den Anforderungen der Bank bestehen, kann dies dazu führen, dass die Produkte dieses Finanzmarktteilnehmers in der Anlageberatung der Bank nicht berücksichtigt werden. Die von Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Indikatoren zu nachteiligen Nachhaltigkeitsfaktoren werden in die gesamthafte qualitative Bewertung einbezogen, ohne dass hierfür Schwellenwerte bzw. ein Ranking oder eine Gewichtung der Indikatoren vorgesehen sind. Die Bank hat entsprechende organisatorische Verfahren für die Auswahl des Produktangebots eingerichtet. Das Produktangebot unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung (z. B. Abgleich des Zielmarktes des Finanzmarktteilnehmers mit dem der Bank). Zur regelmäßigen Überprüfung gehört auch die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gem. der Offenlegungsverordnung, wie z. B. den vorvertraglichen Informationen nach Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung.